

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 53

08. November

2018

1. Änderung der Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Aufgrund der §§ 5, 5a und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) jeweils in der aktuellen Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 23.04.2018 die nachstehende Änderung der Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 05.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert (Änderung **fett** hervorgehoben):

Artikel II

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung / Stundung

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).	<p>(1) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Eine Verdopplung der Kostenerstattung durch den Sozialleistungsträger bleibt hierbei ausgeschlossen. Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).</p> <p>(2) Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.</p>

Artikel III

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung wird anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.

Hofheim am Taunus, den 06.11.2018

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax
Landrat